

# Große Kreisstadt Crailsheim

## Hauptsatzung

vom 01.03.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) hat der Gemeinderat am 21.12.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I Verfassung und Organe**

#### § 1 Verfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Crailsheim sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In der Stadt Crailsheim werden in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen, Goldbach und Triensbach Ortschaften mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher nach den §§ 67 ff. der GemO eingerichtet.

### **II Gemeinderat**

#### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt (§ 24 GemO). Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

#### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern, welche die Bezeichnung "Stadtrat" führen (§ 25 GemO).

#### § 4 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat (§ 33 a GemO) gebildet. Dieser berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

### III Oberbürgermeister

#### § 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

### IV Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

#### § 6 Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Angelegenheit	Oberbürgermeister	Gemeinderat
		bis zu Euro	mehr als Euro
2.1	Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Einzelfall.	40000	40000
2.2	Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall.	7500	7500
2.3	Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und von Angestellten.	Besoldungsgruppe A1-A9	A9
		Vergütungsgruppe X bis Vb BAT	Vb
	Sonstige personalrechtliche Entscheidungen bereits Beschäftigter.	X	
	Befristete Arbeitsverhältnisse von Angestellten und Angestellte, die nicht unter den BAT fallen (durch geringen Umfang)	X	
	Arbeiter	X	
	Beamtenanwärter	X	
	Auszubildende, Praktikanten	X	

	<b>Angelegenheit</b>	<b>Oberbürgermeister</b>	<b>Gemeinderat</b>
		bis zu Euro	mehr als Euro
2.4	Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen.	1000	1000
2.5	Die Stundungen von Forderungen im Einzelfall.	25000	25000
2.6	Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche; die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als	15000	15000
2.7	a) Die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall; b) Veräußerung von Grundstücken in Baugebieten nach vorhandener Preisfestlegung durch GR im Einzelfall.	40000  bis 1.000 qm	40000
2.8	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall von	10000	10000
2.9	Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu	10000	10000
2.10	Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.	X	
2.11	Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat	X	X
2.12	Abgabe von Erklärungen in Bau-sachen, bei denen die Stadt als Grundstücksnachbar beteiligt ist.	X	
2.13	Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften.	X	

	<b>Angelegenheit</b>	<b>Oberbürgermeister</b>	<b>Gemeinderat</b>
		bis zu Euro	mehr als Euro
2.14	Zustimmung zur Ablösung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 1 Landesbauordnung zu den vom GR festgelegten Beträgen.	X	
2.15	Entscheidung über den Beitritt zu Vereinen und Verbänden bis zu einem Jahresbeitrag von	100	100
2.16	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages.	X	
2.17	Übernahme von sonstigen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte.	25000	25000
2.18	Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kredite der Stadtwerke Crailsheim GmbH sowie die Übernahme von Ausfallbürgschaften bei Umschuldungen bis zu dem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Höchstbetrag.	X	
2.19	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie.	15000	15000

## **V Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

### § 7 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete führt als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister". Der weitere Beigeordnete führt die Bezeichnung "Bürgermeister". Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

- (2) Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten werden außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO 3 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## VI Stadtteile

### § 8 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Crailsheim
  - 1.2 Tiefenbach
  - 1.3 Onolzheim
  - 1.4 Roßfeld
  - 1.5 Jagstheim
  - 1.6 Westgartshausen
  - 1.7 Goldbach
  - 1.8 Triensbach
  - 1.9 Beuerlbach
- (2) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind:
- 2.1 für den Stadtteil Crailsheim die Gemarkung Crailsheim mit Flur Altenmünster und Ingersheim,
  - 2.2 für den Stadtteil Tiefenbach die Gemarkung Tiefenbach mit den Wohnbezirken Tiefenbach, Wollmershausen, Rüddern und Weidenhausen,
  - 2.3 für den Stadtteil Onolzheim die Gemarkung Onolzheim mit den Wohnbezirken Onolzheim und Hammerschmiede,
  - 2.4 für den Stadtteil Roßfeld die Gemarkung Roßfeld mit den Wohnbezirken Roßfeld, Maulach, Hagenhof, Ölhaus und Sauerbronnen,
  - 2.5 für den Stadtteil Jagstheim die Gemarkung Jagstheim mit den Wohnbezirken Jagstheim, Alexandersreut, Burgbergsiedlung, Eichelberg, Stöckenhof, Kaihof und Jakobsburg,
  - 2.6 für den Stadtteil Westgartshausen die Gemarkung Westgartshausen mit den Wohnbezirken Schüttberg, Mittelmühle, Wegses, Lohr, Ofenbach, Oßhalden und Wittau,
  - 2.7 für den Stadtteil Goldbach die Gemarkung Goldbach,
  - 2.8 für den Stadtteil Triensbach die Gemarkung Triensbach mit den Wohnbezirken Triensbach, Buch, Erkenbrechtshausen, Heinkenbusch, Saurach und Weilershof,
  - 2.9 für den Stadtteil Beuerlbach die Gemarkung Beuerlbach.

## VII Unechte Teilortswahl

### § 9 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatz 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist die Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Crailsheim angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- |     |                 |          |
|-----|-----------------|----------|
| 2.1 | Crailsheim      | 19 Sitze |
| 2.2 | Tiefenbach      | 2 Sitze  |
| 2.3 | Onolzheim       | 2 Sitze  |
| 2.4 | Roßfeld         | 2 Sitze  |
| 2.5 | Jagstheim       | 2 Sitze  |
| 2.6 | Westgartshausen | 2 Sitze  |
| 2.7 | Goldbach        | 1 Sitz   |
| 2.8 | Triensbach      | 1 Sitz   |
| 2.9 | Beuerlbach      | 1 Sitz   |

## VIII Ortschaftsverfassung

### § 10 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Tiefenbach,
2. Onolzheim,
3. Roßfeld,
4. Jagstheim,
5. Westgartshausen,
6. Goldbach,
7. Triensbach.

### § 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
- |     |                                  |                |
|-----|----------------------------------|----------------|
| 2.1 | in der Ortschaft Tiefenbach      | 8 Mitglieder,  |
| 2.2 | in der Ortschaft Onolzheim       | 10 Mitglieder, |
| 2.3 | in der Ortschaft Roßfeld         | 10 Mitglieder, |
| 2.4 | in der Ortschaft Jagstheim       | 10 Mitglieder, |
| 2.5 | in der Ortschaft Westgartshausen | 10 Mitglieder, |
| 2.6 | in der Ortschaft Goldbach        | 8 Mitglieder,  |
| 2.7 | in der Ortschaft Triensbach      | 8 Mitglieder.  |

- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Tiefenbach, Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen und Triensbach werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

3.1	Ortschaft Tiefenbach	
3.1.1	Wohnbezirk Tiefenbach mit Weidenhausen	6 Sitze
3.1.2	Wohnbezirk Rüddern	1 Sitz
3.1.3	Wohnbezirk Wollmershausen	1 Sitz
3.2	Ortschaft Roßfeld	
3.2.1	Wohnbezirk Roßfeld mit Sauerbronnen	7 Sitze
3.2.2	Wohnbezirk Maulach, Hagenhof und Ölhaus	3 Sitze
3.3	Ortschaft Jagstheim	
3.3.1	Wohnbezirk Jagstheim	5 Sitze
3.3.2	Wohnbezirk Burgbergsiedlung	4 Sitze
3.3.3	Wohnbezirk Alexandersreut, Eichelberg, Kaihof, Stöckenhof, Jakobsburg	1 Sitz
3.4	Ortschaft Westgartshausen	
3.4.1	Wohnbezirk Westgartshausen mit Ofenbach	5 Sitze
3.4.2	Wohnbezirk Wittau, Lohr	3 Sitze
3.4.3	Wohnbezirk Obhalden, Wegses, Mittelmühle	1 Sitz
3.4.4	Wohnbezirk Schüttberg	1 Sitz
3.5	Ortschaft Triensbach	
3.5.1	Wohnbezirk Triensbach, Weilershof	4 Sitze
3.5.2	Wohnbezirk Erkenbrechtshausen	2 Sitze
3.5.3	Wohnbezirk Buch, Heinkenbusch, Saurach	2 Sitze

## § 12 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Der jeweilige Ortschaftsrat in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach entscheidet selbständig über Angelegenheiten seiner Ortschaft, deren Beschlusszuständigkeit ihm im Eingliederungsvertrag zugesichert worden ist. In dem dort dargelegten Umfang wird dem jeweiligen Ortschaftsrat die Befugnis zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister nach § 10 übertragen oder gesetzlich zugewiesen sind. Dies gilt auch nicht für Angelegenheiten, die für die gesamte Stadt Auswirkungen haben können.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (5) Dem Ortschaftsrat in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 5.1 die Unterhaltung und die Benutzungsregeln für die Turn- und Festhalle,
  - 5.2 die Unterhaltung und die Benutzung der Einrichtungen der Vattertierhaltung,
  - 5.3 verbindliche Auswahl der Pächter für die öffentlichen Fischwässer und Vertretung der Stadt als Grundstückseigentümerin in der Jagdgenossenschaft,
  - 5.4 Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - 5.5 Unterhaltung der Feldwege und öffentlichen Gewässer,
  - 5.6 Mitwirkung bei der Bauleitplanung.
- (6) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach wird übertragen:
  - 6.1 die Unterhaltung des Friedhofes (in Triensbach in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde).
- (7) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Onolzheim, Roßfeld, Westgartshausen und Goldbach wird übertragen:
  - 7.1 Benutzungsregeln für das Schulgebäude für außerschulische Zwecke
  - 7.2 Betrieb und Unterhaltung des Kindergartens.
- (8) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Roßfeld und Jagstheim wird übertragen:
  - 8.1 Unterhaltung der städtischen Wohnungen (in Roßfeld Rathaus und Lehrerwohnhaus),
  - 8.2 dem Ortschaftsrat im Stadtteil Roßfeld wird übertragen: die Mitwirkung beim Bau, Unterhaltung und Verwaltung des Sportzentrums in Roßfeld, soweit die Stadt als Eigentümer der Grundstücke zuständig ist,
  - 8.3 dem Ortschaftsrat im Stadtteil Jagstheim wird übertragen: die Unterhaltung und die Nutzungsregeln für die Schule durch Vereinigungen.
- (9) Dem Ortschaftsrat im Stadtteil Triensbach wird außerdem übertragen:
  - 9.1 Benutzungsregeln für Sportplatz und Schule durch Vereinigungen,
  - 9.2 Vorschlagsrecht bei Vermietungen und Verpachtungen.
- (10) Dem Ortschaftsrat im Stadtteil Westgartshausen wird außerdem übertragen:
  - 10.1 Auswahl des Pächters der Schafweide,
  - 10.2 Auswahl der Mieter und Pächter der städtischen Grundstücke im Stadtteil Westgartshausen; dies gilt auch für die Zuteilung von Bauplätzen,
  - 10.3 Unterhaltung der Gemeindestraßen.
- (11) Dem Ortschaftsrat des Stadtteils Goldbach wird außerdem übertragen:
  - 11.1 die Unterhaltung und die Regelung der Benutzung der Sportanlagen mit Vereinsheim,
  - 11.2 die Unterhaltung und der Betrieb des Freibades Goldbach,

- 11.3 die Unterhaltung der Gemeindestraßen und
- 11.4 die Durchführung des "Goldbacher Lichterfestes".

### § 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

## **IX Schlussbestimmungen**

### §14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03.12.1999 mit Änderungen vom 07.12.2001, 15.05.2003 und 23.09.2004 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:  
Crailsheim, 22.12.2005

Andreas Raab  
Oberbürgermeister